

Sitzungsvorlage
Info-Vorlage

Nr.: 2026/855

| |
|--|
| Berechnung der Nettoarbeitszeit |
|--|

| | | |
|---|------------|----------|
| Ausschuss Finanzen, Controlling und Personal | 16.06.2026 | TOP 8.5. |
|---|------------|----------|

Stellenbemessungen beim Landkreis Lüchow-Dannenberg werden auf verschiedene Arten durchgeführt (z.B. aufgrund von Fallzahlen oder Prozessen). Sind Prozesse Grundlage von Stellenbemessungen, wird die sog. Nettoarbeitszeit herangezogen um die Anzahl der Stellen (in VZÄ) zu berechnen.

Bisher wurde die Nettoarbeitszeit beim Landkreis Lüchow-Dannenberg unter Berücksichtigung der Berechnungen der Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) durchgeführt. Die KGSt hat in 2025 eine neue Publikation zur Berechnung der Normalarbeitszeit (4/2025) herausgegeben. Abweichungen gegenüber 2015 ergeben sich im Wesentlichen aufgrund gestiegener Krankheitstage. Erstmals wurden auch die durchschnittlichen Kinderkranktage einbezogen. Zudem wurden nunmehr die Kranktage von verschiedenen Berufsgruppen (allgemeine Verwaltung, Kita/Soziales, handwerkliche Tätigkeiten) erfasst.

Im Ergebnis ist die Normalarbeitszeit gesunken. Die KGSt weist darauf hin, dass „aus der gesunkenen Normalarbeitszeit [...] jedoch nicht zwangsläufig ein höherer Stellenbedarf (erwächst). Da der Zeitbedarf für die Leistungserstellung wesentlich von der Gestaltung der Prozesse abhängt, müssen vor dem Hintergrund der finanziellen Herausforderungen und des Arbeitskräftemangels systematisch Prozesse betrachtet und optimiert werden.“ Dieses bedeutet, dass künftig jeweils bei Stellenbedarfsberechnungen immer hinterfragt werden muss, ob sich zeitliche Einsparungen z.B. durch die Veränderungen von Prozessen wie z.B. durch die Nutzung von KI ergeben haben. Bisher konnten beim Landkreis Lüchow-Dannenberg noch keine Zeitersparnisse erfasst werden. In einem Fall (FD 57 Wohngeld) wurde jedoch die geforderte Ausweitung der berücksichtigten Beratungszeiten aufgrund der Nutzung der Telefonassistentin Wendy abgelehnt.

Die Nettoarbeitszeit wird nicht nur bei der Berechnung der Stellenbedarfe zu Grunde gelegt. Darüber hinaus wird diese auch bei der Berechnung der Dritten in Rechnung zu stellenden Personalkosten für die Übernahme der Personalsachbearbeitung (z.B. Samtgemeinde Gartow, Gebäudemanagement).

Sofern die Empfehlung der KGSt übertragen werden würde, würden sich folgende Parameter ändern.

1. Ausfalltage durch Krankheiten

Der im Bericht von der KGSt ausgewiesene durchschnittliche Personalausfall durch Krankheit basiert auf der Auswertung der Krankentagestatistik des Deutschen Städtetages (DST). 2023 haben sich an der Umfrage 159 Städte mit insgesamt 524.874 Mitarbeitenden beteiligt und damit über 83 % der Mitglieder des DST. Um jahresbedingte Schwankungen, z. B. durch Grippewellen, auszugleichen, hat die KGSt den Durchschnitt der letzten drei Jahre gebildet (2021-2023). Der Deutsche Städtetag ermittelt die Krankheitstage auf der Basis von Kalendertagen. Das heißt, wenn ein/e Mitarbeitende/r von Freitag bis Montag einschließlich krank ist, zählt das als vier Krankheitstage. Da die KGSt jedoch Wochenenden und Feiertage bereits bei den Bruttoarbeitstagen berücksichtigt, müssen die Wochenenden und Feiertage von den Krankheitstagen abgezogen werden. Dies erfolgt durch einen pauschalen Abzug von 68,58 %

Derzeit erfolgt die Kalkulation mit 14,72 Ausfalltagen entsprechend des vorherigen Berichtes der KGSt. Von der KGST wurden folgende neue Ausfalltage ermittelt:

| Allgemeine Verwaltung | Kita/Soziales (SuE) | Handwerkliche Tätigkeiten |
|-----------------------|---------------------|---------------------------|
| 18,26 | 22,57 | 26,27 |

In den o.g. Werten sind auch Langzeiterkrankungen mit einbezogen, da in der Regel davon ausgegangen wird, dass die Stellen nicht nachbesetzt werden und die Leistungserstellung von anderen Mitarbeitenden mit ausgefallen wird. Sofern dieses anders gehandhabt wird, gelten andere Werte. Derzeit werden Langzeiterkrankungen z.T. durch die Einstellung von Krankheitsvertretungen aufgefangen. In den Jahren 2023 bis 2025 wurden z.B. im Bereich der allgemeinen Verwaltung durchschnittlich für 4,63 % aller Kranktage Vertretungen (2025 = 3,6 %, 2024 5,55 %, 2023 4,75 %) eingestellt. Zukünftig sollen 10 % der Kranktage vertreten werden, um die betroffenen Mitarbeitenden zu entlasten. Hierdurch reduzieren sich die Kranktage auf

| Allgemeine Verwaltung | Kita/Soziales (SuE) | Handwerkliche Tätigkeiten |
|-----------------------|---------------------|---------------------------|
| 16,43 | 20,31 | 23,64 |

2. Urlaub und sonstige Ausfalltage

Die durchschnittlichen sonstigen Ausfalltage wurden um eine Quote für Bildungsurlaube erhöht.

Als sonstige Ausfalltage gelten:

- Bei Beamtinnen/Beamte:
 - Erholungsurlaub nach EUrlV
 - Sonderurlaub nach SUrlV
 - Mutterschutzzeiten nach MuSchG
 - Zusatzurlaub u. a. nach § 12 EUrlV, § 208 SGB IX
 - Bildungsurlaub
- Bei tariflich Beschäftigten
 - Erholungsurlaub nach § 26 TVöD
 - Arbeitsbefreiung nach § 29 TVöD; § 616 BGB
 - Mutterschutzzeiten nach MuSchG
 - Zusatzurlaub u. a. nach § 27 TVöD; § 208 SGB IX
 - Bildungsurlaub

Bisher wurden über alle Bereiche 31,75 Tage zugrunde gelegt. Durch die Erhöhung im Bereich Bildungsurlaube ergeben sich folgende Ausfalltage:

| Allgemeine Verwaltung | Kita/Soziales (SuE) | Handwerkliche Tätigkeiten |
|-----------------------|---------------------|---------------------------|
| 31,85 | 33,60 | 31,60 |

3. Verteilzeiten

Im Rahmen der Stellenbemessung reduzieren nicht nur Krankheits- und Urlaubstage die für die Leistungserstellung zur Verfügung stehende Arbeitszeit, sondern auch die sogenannten sachlichen und persönlichen Verteilzeiten. Insofern muss die Normalarbeitszeit noch um diese bereinigt werden. Sollen diese nicht individuell berechnet werden, empfiehlt die KGSt einen durchschnittlichen Abschlag von 15 % auf die Normalarbeitszeit. Davon entfallen rund 10 % auf die sachlichen Verteilzeiten und ca. 5 % auf die persönlichen Verteilzeiten.

Folgende sachliche Verteilzeiten sind typisch für alle Bereiche der Kommunalverwaltung:

- Dienst-, Teambesprechungen;

- Besprechungen und Rücksprachen in allgemeinen dienstlichen Angelegenheiten;
- Mitarbeitengespräche mit Führungskräften;
- Beurteilungsgespräche/Gespräche mit Führungskräften zur leistungsorientierten Bezahlung (LOB);
- Büroorganisation (z. B. Computer starten, Pflege der Ablage, Materialbeschaffung, Zeitwirtschaft);
- Allgemeines Fachliteraturstudium, Lesen von Umläufen;
- Unterbrechungen des Arbeitsablaufs (Telefongespräche, Besuche, dienstlich oder technisch bedingte Wartezeiten), sofern nicht in unmittelbarem und ausschließlichem Zusammenhang mit Leistungserstellungsprozessen;
- Einarbeitung neuer Kolleginnen/Kollegen, Betreuung von Auszubildenden;
- Teilnahme an Qualifizierungen wie Fortbildungen und Schulungen;
- Teilnahme an Personalversammlungen;
- Mitarbeit in allgemeinen Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen (z. B. Einführung E-Akte in der eigenen Organisationseinheit).

Persönliche Verteilzeiten sind Erholungs- und Entspannungszeiten sowie Zeiten für persönliche Angelegenheiten. Darunter zählen z. B.:

- Erholungs- und Entspannungszeiten (z. B. Kaffeepausen, Toilettengänge und sonstige persönliche Verrichtungen)
- Besprechungen und Rücksprachen in persönlichen Angelegenheiten (z. B. mit Personalservice, Personalrat)

In der Vergangenheit wurden entsprechend des KGSt Berichtes aus 2015 für die sachlichen und persönlichen Verteilzeiten ein Abschlag von 10 % sowie für die Mitarbeit im Kats Stab, Personalrat oder Ähnlichem ein Abschlag von 2 % berücksichtigt. Da es immer wieder Thema ist, dass zu wenig Zeiten für z.B. Arbeitsgruppen oder für die Mitarbeit im Katastrophenstab berücksichtigt werden, würde der Fachdienst 10 der Empfehlung der KGSt folgen und die Abschläge auf 15 % erhöhen. Dieses gilt jedoch nicht für die Bemessung der sozialen Dienste, da ein Großteil der Zeiten als Systemzeiten bereits berücksichtigt werden.

4. Berücksichtigung unterschiedlicher Wochenarbeitszeiten

Da die Normalarbeitszeit von Beamtinnen/Beamte und Tarifbeschäftigten aufgrund der unterschiedlichen wöchentlichen Arbeitszeit abweicht, empfiehlt die KGSt, einen Durchschnittswert aus dem prozentualen Anteil der Beamtinnen/Beamten und Beschäftigten im Untersuchungsbereich der Stellenbemessung zu ermitteln. Die KGSt weist aber darauf hin, dass dies nur notwendig erscheint, wenn der prozentuale Anteil der kleineren Gruppe größer 20 % ist, was beim Landkreis Lüchow-Dannenberg nicht der Fall ist, so dass die wöchentliche Arbeitszeit von 39 Stunden zu berücksichtigen ist. Bisher wurden 39,5 Stunden als Durchschnittswert berücksichtigt.

Insgesamt verändert sich die Nettoarbeitszeiten wie folgt (in Nettoarbeitsminuten):

| | Allgemeine Verwaltung | Kita/Soziales (SuE) | Handwerkliche Tätigkeiten |
|-----|-----------------------|---------------------|---------------------------|
| alt | 85.431 | 85.431 | 85.431 |
| neu | 80.756 | 78.516 | 77.987 |

Die neuen Zeiten sind künftig bei allen Stellenbemessungen zu berücksichtigen. Ausgenommen hiervon ist die Bemessung in den sozialen Diensten, da hier die Verteilzeiten anders zu berechnen sind, da zudem auch Systemzeiten anerkannt werden.

Damit ist die neu zugrunde zulegende Nettoarbeitszeit für Stellenbemessungen 5,48 % (Allgemeine Verwaltung), 8,01 % Kita/Soziales (SuE) bzw. 8,72 % (Handwerkliche Tätigkeiten) niedriger als die bisherige. Dies wird, soweit keine anderweitigen Einsparungen bei den durchzuführenden Arbeiten möglich sind (s.o.), zu einem Stellenmehrbedarf führen, ist aber aus Sicht der Verwaltung für eine realistische Stellenbemessung unerlässlich.

Finanzielle Auswirkungen / Wirtschaftlichkeitsbetrachtung:

Konkret nicht bezifferbar, da mittelbare finanzielle Auswirkungen über mögliche Stellenerhöhungen und damit höhere Personalkosten

gez. D. Schulz